

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die Kostenbeteiligung der Stadt Rüsselsheim ab dem Rechnungsjahr 1983 bei der Durchführung des "Rüsselsheimer Modells" - Modellversuch zur Integration von beruflichem und allgemeinem Lernen - an der Werner-Heisenberg-Schule, Berufliche Schulen des Kreises Groß-Gerau in Rüsselsheim

Zwischen dem Schulträger Stadt Rüsselsheim - vertreten durch den Magistrat -

und

dem Schulträger Kreis Groß-Gerau - vertreten durch den Kreisausschuss -

wird

in Ausführung des § 3 der ergänzenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung des Modellversuches zur Integration von beruflichem und allgemeinem Lernen an den Beruflichen Schulen des Kreises Groß-Gerau in Rüsselsheim vom 18.07.1978

folgende neue ergänzende

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

geschlossen.

§ 1 Beteiligung an den laufenden Kosten

Die Beteiligung der Stadt Rüsselsheim an den laufenden Kosten des "Rüsselsheimer Modells" wird wie folgt ermittelt:

1. Grundlage sind die vom Kreis Groß-Gerau gegenüber dem Land Hessen im Rahmen des Verwendungsnachweises über den Bundeszuschuss aufgeführten laufenden Kosten mit folgenden Ausnahmen:
 - Personalkosten werden nicht berücksichtigt;
 - der nachgewiesene Geschäftsbedarf wird nur zur Hälfte angesetzt.

2. Die laufenden Kosten werden um den auf sie entfallenden Bundeszuschuss gekürzt.
3. Die verbleibenden Kosten werden durch die Zahl aller am "Rüsselsheimer Modell" teilnehmenden Schüler (Versuchsstufen 1 und 2) geteilt.
4. An dem so ermittelten Pro-Kopf-Betrag wird der für das jeweilige Abrechnungsjahr gewährte Schullastenausgleich abgesetzt.
5. Der danach verbleibende Pro-Kopf-Betrag wird mit der Zahl der Schüler aus Rüsselsheim multipliziert und ergibt die Beteiligung der Stadt Rüsselsheim an den laufenden Kosten des jeweiligen Abrechnungsjahres.

§ 2 Beteiligung an den Investitionskosten

Von den vom Land bis 1985 als zuwendungsfähig anerkannten Investitionskosten trägt die Stadt Rüsselsheim - nach Abzug von Zuschüssen Dritter (z.B. Bundeszuschuss) - die Hälfte; das Einvernehmen über die Art und den Umfang von weiteren Investitionen ist vorher herzustellen.

§ 3 Stichtag

Stichtag für die maßgebliche Zahl der Schüler nach § 1 ist jeweils der 01.10. des Vorjahres (amtliche Schulstatistik).

§ 4 Laufzeit

Diese neue ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kostenbeteiligung gilt ab dem Abrechnungsjahr 1983 bis zum Ende der Förderung des "Rüsselsheimer Modells" durch den Bund. Für die Zeit danach ist die Kostenbeteiligung neu zu regeln.

§ 5 Änderungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Groß-Gerau, 07.08.85

Rüsselsheim, 01.07.85

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau

Der Magistrat
der Stadt Rüsselsheim